buchtipps

Personengesellschaften
Die Besteuerung von Personengesellschaften gilt als „Evergreen“ des Ertragsteuerrechts. Trotzdem ist unklar, inwieweit die gesellschaftsrechtlichen Änderungen durch das Unternehmensgesetzbuch Auswirkungen auf den ertragsteuerlichen Mitunternehmerbegriff haben. Diesem Thema geht unter anderem das Buch „Personengesellschaften im Ertragsteuerrecht“ nach. Autor ist Sebastian Bergmann, Assistent am Institut für Finanzrecht der Uni Linz *(Linde, Seiten, 200 Seiten, 48 Euro)*.

Umgründungssteuerrecht
Welche Rechtsform ist für ein Unternehmen „steueroptimal“, wie können Verluste bei Umgründungen übertragen werden? Welche Fristen sind im Zusammenhang mit Umgründungen zu beachten? Antworten auf diese Fragen bietet das in vierter Auflage erschiene Werk „Umgründungssteuerrecht für die Praxis“. Autoren sind die Grazer Steuerrechtsexperten Erika Reinweber, Rudolf Neuhold, Heimo Seiser, Roland Riegelnegg und Karl Wascher *(Grundner, 288 Seiten, 49,72 Euro)*.

Gesetzessammlung
Alle wichtigen europarechtlichen und österreichischen Vorschriften beinhaltet das auf dem Stand vom 1. Juli 2009 stehende Gesetzbuch „Steuerrecht“ (achte Auflage, mit CD-Rom). Herausgeber ist Wirtschaftstreuhänder Hubert W. Fuchs *(Verlag Österreich, 1112 Seiten, 12 Euro)*.

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Dr. Andreas Bernhart ist Steuerberater in Wien

Höherer Freibetrag für Gewinne ab 2010

Mit Jahresbeginn 2010 tritt der letzte Teil der Steuerreform 2009 in Kraft, der eine wesentliche Verbesserung bei der Besteuerung von Gewinnen bringt. Der bisherige Freibetrag für investierte Gewinne wird von zehn auf dreizehn Prozent angehoben und steht nicht mehr nur Einnahmen-Ausgaben-Rechnern zu, sondern allen natürlichen Personen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus einem Gewerbe oder aus selbstständiger Tätigkeit beziehen. Ausgenommen sind nach wie vor Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
Der Freibetrag ist mit 100.000 Euro pro Veranlagungsjahr und Steuerpflichtigen begrenzt. Somit sind Gewinne bis insgesamt rund 769.230 Euro von dieser Begünstigung umfasst.
Der Freibetrag für investierte Gewinne reduziert die Einkünfte und damit die Steuerlast, wenn Investitionen in neue, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von zumindest vier Jahren (ausgenommen sind u. a. KFZ und geringwertige Wirtschaftsgüter) oder begünstigte Wertpapiere getätigt wurden. Die Anschaffung der begünstigten Wirtschaftsgüter muss in der Steuererklärung angegeben werden. Ihr Steuerberater informiert Sie, welche Wertpapiere dafür infrage kommen.
Als weitere Neuerung steht ab der Veranlagung 2010 ein sogenannter „Grundfreibetrag“ bis zu einem Gewinn von 30.000 Euro auch dann zu, wenn keine Investitionen nachgewiesen werden. Damit können auf jeden Fall maximal 3900 Euro (13 Prozent von 30.000) als (fiktive) Betriebsausgaben abgesetzt werden.

ihre steuerberater
IHRE WIRTSCHAFTSBERATER

Stimmtraining zu Hause: Wenn Musiker mehr Zeit im Arbeitszimmer als auf der Bühne verbringen, können sie die Kosten dafür absetzen. [fotolia.com/olly]

BETRIEBSAUSGABEN

Ein Arbeitszimmer für die jodelnde Komponistin

Verwaltungsgerichtshof gibt einer Sängerin recht.

VON BENEDIKT KOMMENDA

WIEN. Wer eine berufliche oder nebenberufliche Tätigkeit hauptsächlich daheim in einem Arbeitszimmer ausübt, kann die Kosten für diesen Raum steuerlich geltend machen. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat deshalb einer Sängerin recht gegeben, die in ihrer Steuererklärung Aufwendungen für einen zehn Quadratmeter großen Raum ihrer Wohnung als Betriebsausgaben geltend gemacht hat. Sie kann also den Aufwand von ihren Einnahmen als (nebenberufliche) Sängerin abziehen und damit die Einkommensteuerlast verringern.

Die Frau erfreut ihr Publikum mit Jodeldarbietungen. Deutlich mehr Zeit als für ihre Auftritte widmet sie zu Hause der Arbeit an ihrer Stimme und dem Komponieren und Texten ihrer Jodler: durchschnittlich drei Stunden pro Tag.

Das Finanzamt und mit ihm der Unabhängige Finanzsenat Graz blieben von diesem zeitlichen Faktor unbeeindruckt. Mittelpunkt der Tätigkeit einer Sängerin und Jodlerin sei nun einmal die Bühne, nicht das Arbeitszimmer; die Arbeit als Komponistin spiele dabei nur eine untergeordnete Rolle.

Der VwGH schrieb jedoch seine bisherige Judikatur fort, in der er schon einer übenden Konzertpianistin, einem Klarinettisten und einer Opernsängerin recht gegeben hatte. Auch im Fall der jodelnden Komponistin könne nicht von vorneherein gesagt werden, dass der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers liege. „In einem solchen Fall bietet die von der Beschwerdeführerin dargestellte zeitliche Komponente ein geeignetes Kriterium, den Mittelpunkt der musikalischen Tätigkeit der Beschwerdeführerin zu bestimmen“ *(2005/15/0049)*.

Kursverlust aus Frankenkredit für GmbH absetzbar

VWGH *lässt Gegenrechnung mit Gewinnen zu.*

VON ERNST MARSCHNER

LINZ. Nach einer aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs stehen Kursverluste aus Fremdwährungsdarlehen nicht mit der finanzierten Anschaffung im Zusammenhang. Unternehmen können deshalb derartige Kursverluste von der Körperschaftsteuer absetzen – und zwar auch dann, wenn das Darlehen zur Anschaffung einer Beteiligung im Ausland aufgenommen wurde, die steuerfreie Dividenden abwirft.

Eine österreichische GmbH hat eine Schweizer Beteiligung angeschafft. Zur Finanzierung hat sie einen Kredit in Schweizer Franken aufgenommen und damit in den Folgejahren Kursverluste erlitten. Dividenden aus Tochtergesellschaften sind bei der österreichischen Mutter grundsätzlich steuerfrei. Die mit dem Investment zusammenhängenden Ausgaben können also nicht von der Steuer abgesetzt werden. Im Anlassfall waren daher die Zinsen unstrittig nicht abzugsfähig. (Erst nachträglich hat der Gesetzgeber den Abzug von Schuldzinsen im Zusammenhang mit Beteiligungsanschaffungen erlaubt.)

Das Finanzamt akzeptierte auch nicht den Abzug der Kursverluste, da es einen Zusammenhang mit den steuerfreien Dividenden sah. Die dagegen erhobene Berufung ging bis zum VwGH, der den Bescheid aufhob *(2008/15/0051)*. Kursverluste aus Fremdwährungsdarlehen stehen demnach nicht im Zusammenhang mit dem finanzierten Wirtschaftsgut, sondern sind „das Ergebnis einer Marktentwicklung“. Das Gegenstück zu den Kursverlusten stellen nämlich Kursgewinne dar – und die sind bei einem Unternehmer jedenfalls steuerpflichtig. Auch im Anlassfall wurden in Folgejahren Kursgewinne erzielt und besteuert. Das bedeutete im Ergebnis, dass die beschwerdeführende GmbH die Kursverluste von der Körperschaftsteuer absetzen kann.

Dies hat aktuelle Auswirkungen: Wie erwähnt, brachte die Steuerreform 2005 – neben der Gruppenbesteuerung – auch die Abzugsfähigkeit von Zinsen im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb. Das Finanzministerium wird nicht müde zu betonen, dass damit nur „Zinsen im engeren Sinn“ gemeint seien, nicht aber andere Finanzierungskosten wie eben Kursverluste bei Fremdwährungskrediten. Wenn aber – wie der Gerichtshof zu Recht ausführt – gar kein Zusammenhang der Kursverluste mit der erworbenen Einkunftsquelle besteht, scheidet ein Abzugsverbot aus.

Kaum Chance für Private

Was den einen (die Kapitalgesellschaft) freut, ist für den anderen bitter: Erwirbt eine Privatperson ein Zinshaus und finanziert diesen Kauf fremd, sind die Kreditzinsen bei den Einkünften aus Vermietung von der Einkommensteuer absetzbar. Dies gilt auch für alle anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Haus. Der VwGH hat aber klargestellt, dass Kursverluste aus Fremdwährungsdarlehen nicht mit dem erworbenen Zinshaus in Zusammenhang stehen. Folglich sind die Kursverluste nicht bei den Einkünften aus Vermietung absetzbar.

Eine Geltendmachung würde sich für Private nur als Spekulationsverlust anbieten. Dazu müssen jedoch zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Einerseits muss der Verlust innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr anfallen; andererseits ist ein Ausgleich nur mit anderen Spekulationsgewinnen im selben Jahr möglich. Ein Vortrag auf eine spätere Periode ist ausgeschlossen.

MMag. Dr. Ernst Marschner LL.M. ist Steuerberater bei Ernst & Young in Linz.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

AWARD/ DEAL DER WOCHE

Bei der Verleihung der „Law Awards for Achievement 2009“ des ACQ Magazine wurde die Rechtsanwaltskanzlei Wolf Theiss gleich drei Mal bedacht. Die Partner **Richard Wolf** und **Niklas Schmidt** nahmen – stellvertretend für die geehrten Praxisgruppen – die Auszeichnungen „Austrian Banking Law Firm of the Year“, „Austrian Capital Markets Law Firma of the Year“ und „Austrian Corporate Tax Law Firm of the Year“ entgegen.

Richard Wolf, Partner bei Wolf Theiss. F: Wolf Theiss

Andreas W. Mayr und Christoph Brogyányi von DBJ. F: DBJ

Martin Zuffer, Partner bei CMS Reich-Rohrwig Hainz. F: CMS/D. Sailer

Richard Wolf stand auch dem Anwaltsteam vor, das die Erste Group Bank AG bei ihrer Kapitalerhöhung im November unterstützte. Durch die Ausgabe von 60 Millionen neuen Aktien erhielt die Bank frisches Kapital in der Höhe von 1,7 Milliarden Euro. Das Bezugsrechtsangebot umfasste ein öffentliches Angebot in Österreich, der Tschechischen Republik und Rumänien sowie eine Privatplatzierung bei institutionellen Investoren in den Vereinigten Staaten und anderen Ländern. Als Austrian Underwriters Counsel haben **Andreas W. Mayr** und **Christoph Brogyányi,** Kapitalmarktexperten bei Dorda Brugger Jordis, die Emissionsbanken bei der Kapitalerhöhung beraten. Mayr und Brogyányi betreuten Goldman Sachs International und J. P. Morgan, die neben Erste Group als Joint Global Coordinators und Joint Bookrunners der Kapitalerhöhung auftraten. Weiters wurden Citi, Credit Suisse und UBS, die Co-Lead-Manager einer der größten Kapitalmarkttransaktion in Österreich im Jahr 2009 waren, von DBJ unterstützt.

Die Anwaltssozietät CMS Reich-Rohrwig Hainz hat die Liechtensteinische Landesbank bei der Erlangung einer Bankkonzession in Österreich beraten. Auch die steuer-, gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Aspekte der Gründung und Konzessionierung wurden von CMS geklärt. Partner **Martin Zuffer,** Leiter des Kapitalmarkt- und Bankrechtsteams, freute sich über die erfolgreiche Abwicklung des komplexen Konzessionierungsverfahrens.

LEGAL § PEOPLE
People & Business ist eine Verlagsserie der Anzeigenabteilung der „Presse“.
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263